

Zweite Satzung vom . .2023
zur Änderung der Satzung der Stadt Lüdenscheid über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung - vom 17.06.2021

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am . .2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif als Anlage zur Satzung der Stadt Lüdenscheid über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung - vom 17.06.2021 wird durch den beigefügten Gebührentarif ersetzt, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.06.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, . .2023

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.

Gebührentarif für Sondernutzungen
als Anlage zur 2. Satzung vom . .2023 zur Änderung der Satzung der Stadt Lüdenscheid
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 17.06.2021

Tarif Nr.	Zusammenstellung aller Tarife nach Zonen	Bemessungs- grundlage	Gebühren- zeiteinheit	Zone 1	Zone 2	Zone 3	
1	Informationsstände nichtgewerblicher Art	m²	Tagesgebühr	0,33 €	0,16 €	0,14 €	
2	Verkaufsstände, Verkaufseinrichtungen,						
2.1	befristet	m²	Tagesgebühr	1,18 €	0,92 €	0,73 €	
2.2	auf Widerruf		Monatsgebühr	21,45 €	17,33 €	13,54 €	
3	Werbeveranstaltungen						
3.1	gewerbliche Informationsstände	m²	Tagesgebühr	1,13 €	1,00 €	0,87 €	
3.2	mobile Werbeveranstaltungen (Promotion)	bis 3 Personen		115,83 €	114,08 €	90,68 €	
4	Warenauslagen, Automaten						
4.1	befristet	m²	Tagesgebühr	0,94 €	0,76 €	0,51 €	
4.2	auf Widerruf		Monatsgebühr	20,35 €	14,63 €	10,29 €	
5	Imbiss- und Getränkestände	m²	Tagesgebühr	1,29 €	1,25 €	1,11 €	
6	gastronomische Bewirtungsflächen		Monatsgebühr				
6.1	ohne bauliche Abgrenzung, nur zeitweise Nutzung	m²		1,36 €	1,01 €	0,98 €	
6.2	mit baulicher Abgrenzung oder dauerhafter Flächennutzung			nicht erlaubt	1,44 €	1,37 €	
6.3	Stehtische	pauschal 3 m²		29,70 €	19,50 €	18,42 €	
7	Schaustellereinrichtungen	m²	Tagesgebühr	0,45 €	0,39 €	0,33 €	
8	mobile Werbeanlagen nach Sichtfläche						
8.1	befristet	m²	Tagesgebühr	0,61 €	0,56 €	0,52 €	
8.2	auf Widerruf		Monatsgebühr	20,35 €	18,42 €	15,71 €	
9	Werbeplakate und Transparente	gesonderter Vertrag					
10	bauliche Anlagen		Jahresgebühr				
10.1	Verkehrsspiegel, Wertstoffsammelstellen und ähnl. Einrichtungen	m²		17,82 €	14,95 €	11,70 €	
10.2	sonstige bauliche Anlagen, z.B. Markisen, Hinweisschilder, Strom-/Telefonsäulen, Überdachungen, Schirme mit festen Haltevorrichtungen	je Anlage	ohne Werbung mit Werbung	63,36 € 114,84 €	46,80 € 97,50 €	42,90 € 89,70 €	
11	Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen		Tagesgebühr				
11.1	geschlossene Veranstaltungsfläche mit Abgrenzung/Eintritt	m²		nicht erlaubt	0,40 €	0,31 €	
11.2	offene Veranstaltungsfläche (zum Beispiel Straßenfeste, Märkte)			0,27 €	0,17 €	0,12 €	
11.3	Pauschalen für definierte Flächen und Veranstaltungen						
11.31	Fläche Rathausplatz	pauschal	Tagesgebühr	500,00 €			
11.32	Fläche Sternplatz			250,00 €			
11.33	Fläche Rosengarten			75,00 €			
11.34	Stadtfestflohmarkt (gesamte Veranstaltungsfläche)			für die gesamte	1.000,00 €		
11.35	Stadtfest (gesamte Veranstaltungsfläche)			Veranstaltungsdauer	500,00 €		
11.36	Eisbahn auf dem Rathausplatz (einschließlich Gastronomie)			je Woche	250,00 €		
11.37	Weihnachtsmarkt auf dem Sternplatz			Betriebszeit	1.500,00 €		
12	Baustelleneinrichtungen aller Art (Lager-/ Bewegungsflächen)	m²	Tagesgebühr	0,16 €	0,15 €	0,08 €	
13	Schutt-/Abfall-/Baucontainer	pauschal 10 m²	Tagesgebühr	5,32 €	5,06 €	4,51 €	
14	Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen oder nicht fahrbereiten Fahrzeugen oder Anhängern oder das Abstellen von Anhängern ohne Zugfahrzeug über einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen	je Fahrzeug	Monatsgebühr	100,00 €	75,00 €	50,00 €	
15	Leitungen aller Art, die nicht der öffentl. Versorgung dienen						
15.1	bei vorübergehender Verlegung	je 100m Länge	Tagesgebühr	0,20 €	0,20 €	0,13 €	
15.2	bei dauernder Verlegung	je 100m Länge	Jahresgebühr	46,20 €	45,50 €	45,50 €	
16	Übermäßige Benutzung einer öffentlichen Straße im Sinne des § 29 StVO					Wegstrecke	
						bis 250 km	über 250 km
16.1	Verkehr mit Fahrzeugen, deren Gesamtgewicht die nach § 34 StVZO zulässigen Grenzen überschreitet (Einzel- und Sattelfahrzeuge, Züge)						
16.11	bis 60 t	je Fahrzeug	je Fahrt		21,00 €	42,00 €	
16.12	bis 80 t				30,88 €	61,76 €	
16.13	ab 80 t				37,05 €	74,10 €	
16.2	Dauererlaubnis bis zu einem Jahr						
16.21	bis 60 t	je Fahrzeug	Jahresgebühr		251,94 €	503,88 €	
16.22	bis 80 t				370,50 €	741,00 €	
16.23	ab 80 t				444,60 €	889,20 €	

16.3	Verkehr mit Fahrzeugen, deren Abmessungen die nach § 32 StVZO zulässigen Grenzen überschreiten (übergroße Fahrzeuge)	je Fahrzeug	je Fahrt		18,53 €	37,06 €
16.4	Dauererlaubnis für übergroße Fahrzeuge	je Fahrzeug	Jahresgebühr		222,30 €	444,60 €
16.5	Verkehr mit Fahrzeugen, deren Gesamtgewicht und deren Abmessungen die nach §§ 32, 34 StVZO zulässigen Grenzen überschreiten					
16.51	bis 60 t	je Fahrzeug	je Fahrt		39,52 €	79,04 €
16.52	bis 80 t				49,40 €	98,80 €
16.53	ab 80 t				55,58 €	111,16 €
16.6	Dauererlaubnis bis zu einem Jahr für übergroße Fahrzeuge ab 40 t					
16.61	bis 60 t	je Fahrzeug	Jahresgebühr		474,24 €	948,48 €
16.62	bis 80 t				592,80 €	1.185,60 €
16.63	ab 80 t				666,90 €	1.333,80 €

* Die Mindestgebühr je Sondernutzungserlaubnis beträgt 10,00 Euro.

Für die Bearbeitung eines Sondernutzungsantrages wird außerdem eine Verwaltungsgebühr nach Nummer 4.1 der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lüdenscheid in der jeweils aktuellen Fassung fällig.